



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55001
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.51-19/648

Dresden,
17. November 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)
Drs.-Nr.: 7/285

Thema: Regelung und Rahmenvereinbarung nach § 26 Abs. 3 SGB V

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Mit dem Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) (BT Drs.Nr. 16/9559) wurden die Regelungen nach § 26 Abs. 3 SGB V geschaffen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird folgendes ausgeführt:

Das gesunde Aufwachsen von Kindern, das Erkennen von Risiken und der Schutz vor Gefährdungen sind Ausdruck einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, der sich alle staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu stellen haben. Maßnahmen zur Verbesserung des Kindeswohls und Gesundheitsschutzes fallen primär in die Zuständigkeit der Länder. Hierzu zählen u. a. Einladungs-, Rückmelde- und Erinnerungssysteme der Länder zu den Früherkennungsuntersuchungen. Allerdings trägt die gesetzliche Krankenversicherung bei der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen eine Mitverantwortung. Diese folgt aus deren grundsätzlicher Verpflichtung, auf die Inanspruchnahme der Angebote der gesetzlichen Krankenkassen – hier der Früherkennungsuntersuchungen – hinzuwirken. Wirksame Maßnahmen sind z. B. schriftliche Hinweise auf anstehende Früherkennungsuntersuchungen, die von einem Großteil der Krankenkassen bereits auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Ein Rückmeldesystem über die Inanspruchnahme der Leistung ist dagegen allein Aufgabe der Länder. Um die Maßnahmen der Länder und der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse einer wirksamen Sicherung des Kindeswohl zu bündeln und aufeinander abzustimmen, schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen der Länder Rahmenvereinbarungen. Dabei bleibt die eigen ständige Zuständigkeit der Verwaltungsträger für ihre jeweiligen Aufgaben erhalten.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist in Sachsen eine wie oben ausgeführte Rahmenvereinbarung nach § 26 Abs. 3 SGB V geschlossen worden – und wenn ja, welche?

Im Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG) wurde gemäß § 3 Absatz 1 die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen als zuständige Stelle für das Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen bestimmt. Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen wurde am 24. Oktober 2011 unterzeichnet.

Mit der Beendigung des SächsKiSchG im Juli 2015 ist auch die Verwaltungsvereinbarung ausgelaufen und die Aufgabe des Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen liegt seither in der Verantwortung der Krankenkassen. Auf die Ausführungen zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 2: Welche Regelungen zu Einladungs-, Rückmelde- und Erinnerungssystemen zu den Früherkennungsuntersuchungen gibt es im Freistaat Sachsen bzw. wie wird der Freistaat seiner Verantwortung diesbezüglich gerecht?

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

In Sachsen werden die Eltern durch die Jugendämter entsprechend informiert (§ 2 Abs. 2 S. 2 KKG). Die Jugendämter sind angehalten, entsprechend auf die Eltern einzuwirken, die Leistungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung wahrzunehmen. Sie bieten persönliche Gespräche an. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe obliegt den Jugendämtern als örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Da es sich hier um eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe handelt, hat das Land keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Frage 3: Welche Krankenkassen haben nach Kenntnis der Staatsregierung ein Einladungs- und Erinnerungssystem über anstehende Kinder- oder Jugendgesundheitsuntersuchungen?

Der Sächsischen Staatsregierung liegen dazu auf Nachfrage bei den Verbänden der Kranken- und Ersatzkassen im Freistaat Sachsen folgende Angaben vor:

AOK PLUS:

Die AOK PLUS führt für ihre Versicherten im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche ein Einladungs- und Erinnerungsverfahren durch. Die Versicherten erhalten ein Mailing, welches informativ gestaltet ist und auf die anstehende Vorsorgeuntersuchung hinweist sowie gleichzeitig den Zeitraum ausweist, in dem die Untersuchung aufgrund des Alterskorridors in Anspruch genommen werden kann. Für die J2 wird als Service die Job Börse der AOK PLUS angeboten.

IKK classic:

Die IKK classic erinnert und informiert ihre Versicherten per Post zu den Vorsorgeuntersuchungen ab der U4 bis zur J2.

KNAPPSCHAFT:

Die KNAPPSCHAFT schreibt ab der U5 als besonderen Service die Eltern der versicherten Kinder an, um diese an die anstehenden Kinder- und Jugenduntersuchungen zu erinnern. Dieses Schreiben wird einmalig maschinell ausgelöst und erinnert die Eltern rechtzeitig vor der anstehenden Kinder- oder Jugenduntersuchung. Die Dokumentation der Untersuchungen erfolgt im Gesundheitsscheckheft für Kinder und Jugendliche. Dieses wird in der Regel vom Krankenhaus bzw. vom behandelnden Kinderarzt ausgestellt.

Verband der Ersatzkassen:

Folgende Ersatzkassen verfügen über ein Einladungs- oder Erinnerungssystem über anstehende Kinder- und Jugendgesundheitsuntersuchungen:

- Techniker Krankenkasse,
- BARMER,
- DAK-Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH,
- Handelskrankenkasse (hkk).

Frage 4: Wie viele Personen haben im letzten Jahr jeweils an den Gesundheitsuntersuchungen U10, U11, J1 und J2 teilgenommen?

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die an den Gesundheitsuntersuchungen U10, U11, J1 und J2 im Abrechnungsjahr 2018 teilgenommen haben, sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Kurzbezeichnung	Bezeichnung	Anzahl der Patienten
U10	Untersuchung von 7 bis 8 Jahren (U10)	10.617
U11	Untersuchung von 9 bis 10 Jahren (U11)	9.852
J1	Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)	13.722
J2	Untersuchung im Alter von 16 bis 17 Jahren	3.281

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Frage 5: Ab 2021 sind alle Krankenkassen verpflichtet, ihren Mitgliedern eine elektronische Patientenkarte zur Verfügung zu stellen (§ 291a Abs. 5c SGB V). Die elektronische Patientenkarte sieht nach § 291a Abs. 3 Nr. 4. SGB V auch die Impfdokumentation vor. Inwieweit wird es durch die Umsetzung der elektronischen Patientenakte ein Recall-/Erinnerungssystem für Impfzeitpunkte geben?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.



Begründung:

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die elektronische Patientenakte einschließlich einer digitalisierten Fassung des Impfausweises sowie weiterer Anwendungen der Telematikinfrastruktur obliegt dem Bund.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch